

Gerichtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Baden-Baden
- Vollstreckungsgericht -
12 K 29/17

Baden-Baden, 11.01.2022
Gutenbergstr. 17
07221/685-106

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.03.2022	09:00 Uhr	Kassiansaal, Gästehaus Abtei Lichtenthal	Kloster Lichtenthal, Hauptstraße 40, 76534 Baden-Baden (Hinweis: Parkmöglichkeiten an der Lutherkirche)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Baden-Baden-Lichtenthal

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Lichtental	804	Gebäude- und Freifläche	Beuerner Straße 54	762	1008
2	Lichtental	1677/1	Landwirtschaftsfläche	Maiersbachweg	638	1008

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

früheres Hotel/Gaststätte, Entkernung begonnen, Kellerwände feucht, Denkmalschutz, kein Bebauungsplan aufgestellt;

Verkehrswert: 279.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück (Rohbauland) im Innenbereich; gefangen zwischen umliegenden Nachbargrundstücken, bauliche Nutzung trotzdem gegeben, kein Bebauungsplan aufgestellt; Wert im Einzelausgebot als Gartenland 6.500,00 €; Wert im Gesamtausgebot mit Flurstück Nr. 1677/1 als Bauland mit 124.800,00 €;

Verkehrswert: 6.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2017 (Flst. 804) und 07.05.2018 (Flst. 1677/1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein

Jedermann kann die Nachweise über den Grundbesitz und das Wertgutachten auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts einsehen. Zusätzlich ist das Wertgutachten unter www.versteigerungspool.de veröffentlicht.

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Für den Zutritt zum Versteigerungstermin gelten die Beschränkungen der jeweils am Versteigerungstag gültigen Pandemie-Bestimmungen.

Pfistner
Diplom-Rechtspflegerin (FH)